

RS OGH 2002/2/26 1Ob310/01x, 5Ob16/12g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

AußStrG §46

Rechtssatz

Die Betrauung mit der einstweiligen Besorgung des Hauswesens setzt zwar keinen vorangehenden Gerichtsbeschluss voraus, bedarf es doch oft unaufschiebbarer und dringender Maßnahmen, doch muss sie sich aus den näheren Umständen des Übertragungsakts unmissverständlich ergeben, soll doch der Betraute nicht Mutmaßungen über die Tatsache seiner Betrauung anstellen müssen. In der bloßen Übergabe der Hausschlüssel anlässlich der Todfallsaufnahme ist daher noch nicht die Betrauung des Klägers mit der einstweiligen Besorgung des Hauswesens zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 310/01x
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 310/01x
Veröff: SZ 2002/27
- 5 Ob 16/12g
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 16/12g
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116362

Im RIS seit

28.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>